

Kurztitel

Geschäftsordnung der Berufungskommission, Finanzlandesdion W, NÖ, Bgl

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 168/1998

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

14.05.1998

Außerkrafttretensdatum

31.12.2002

Beachte

Zwar nicht formell aufgehoben, aber durch Wegfall der gesetzlichen Grundlage gegenstandslos (vgl. BGBI. I Nr. 97/2002).

Text**Vorabentscheidungen**

§ 11. Anträge an den Europäischen Gerichtshof um Vorabentscheidung in einer bei einem Senat anhängigen Rechtssache sind vom Senatsvorsitzenden zu erstellen und zu unterfertigen.